

Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingbostal

über das Landschaftsschutzgebiet „Steinförthsbach“

in der Stadt Fallingbostal, Gemarkung Dühorn-Fallingbostal, in der Stadt Walsrode, Gemarkungen Bockhorn, Dühorn, Honerdingen und Walsrode vom 17. März 1992

Aufgrund der §§ 26, 54 Abs. 1 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 2. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Steinförthsbach“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 400 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer beim Landkreis Soltau-Fallingbostal, bei der Stadt Fallingbostal und bei der Stadt Walsrode aufbewahrten Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Zusammenfügung der Deutschen Grundkarte), die von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden kann. Zusätzlich wird der Geltungsbereich der Verordnung in der auf Seite 108 mit veröffentlichten Übersichtskarte, Maßstab 1 : 25.000, grob gekennzeichnet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Außenseite der gepunkteten Linie.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Gebietes, der gemäß § 26 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz erhalten werden soll, wird insbesondere geprägt durch
 - das Tal des Steinförthsbaches mit seinen Seitentälern, Feucht- und Quellbereichen,
 - die nassen, feuchten und trockenen Grünlandflächen, die Moor- und Bruchwaldreste, die wechselfeuchten Brach- und Grünlandflächen,
 - die Laub- und Mischwaldbestände und in den trockenen Randbereichen die lichten Nadelwaldbestände,
 - die Hof- und Feldgehölze als gliedernde Elemente der Siedlungsflächen und der freien Landschaft.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung
 - der im Gebiet vorhandenen Ökosysteme mit ihrer typischen Pflanzen- und Tierwelt in und an natürlichen, naturnahen, bedingt naturnahen Abschnitten der Fließgewässer, der Stillgewässer, der Feucht- und Naßflächen, der Gründland-, Moor- und Bruchwaldgesellschaften,
 - der besonderen Eignung des Gebietes für die naturnahe und ruhige Erholung.

§ 4
Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz folgende Handlungen verboten:
- a) Feldgehölze, Hecken, freistehende Einzelbäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträuchern, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder sie durch standortheimische Gehölzpflanzungen ergänzt oder ersetzt werden; dies gilt insbesondere für erforderliche Rückschnitte von Gehölzen an Wegen und Gewässern;
 - b) Waldränder zu beseitigen oder auf sonstige Weise wesentlich zu beeinträchtigen, Wald in Nutzflächen anderer Art überzuführen, Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder Waldgrundstücke mit Haustieren zu beweiden;
 - c) Wiesen-, Weiden- und Moorflächen aufzuforsten;
 - d) Grünland in Ackerland oder andere Kulturarten umzuwandeln;
 - e) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen;
 - f) Moorvegetation, Seggenrieder und Röhrichte, Feuchtwiesen, Erlen- und Birkenbruchwälder sowie Weidengebüsche zu beseitigen oder z. B. durch Entwässerungsmaßnahmen zu verändern;
 - g) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - h) Pflanzenschutzmittel auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen auszubringen;
 - i) Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen oder auf andere Weise wesentlich die Bodengestalt zu verändern;
 - j) Stoffe aller Art einzubringen, außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Nutzung; Silagen, Misthaufen, Mieten und sonstige Stoffe sind so zu lagern, daß Gewässer und Gehölze nicht beeinträchtigt werden;
 - k) Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen oder wesentlich zu verändern;
 - l) bauliche Anlagen aller Art sowie Einrichtungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- und Anzeigenpflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; ausgenommen bleibt die im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlichen Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen bzw. Wildschutzzäunen; ausnahmsweise können landwirtschaftliche Gebäude im Zusammenhang mit bestehenden Hofflächen zugelassen werden, soweit sie mit dem Schutzzweck dieser Verordnung zu vereinbaren sind;
 - m) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern, ausgenommen Belegungsanlagen;
 - n) Bade-, Camping-, Sport- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungseinrichtungen anzulegen;

- o) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, die Land- und Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
 - p) die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche (insbesondere durch Motorsport- und Großveranstaltungen), durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher aller Art, Modellflugzeuge oder ähnliche Geräte), durch Erschütterungen, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen;
 - q) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten, zu parken oder Wohnwagen oder ähnliche für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
 - r) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
 - s) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der besonders gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
 - t) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen oder zu töten;
 - u) Hunde frei laufen zu lassen.
- (2) Die Verbote des Absatzes 1 geltend nicht
- a) für die gekennzeichneten Hof- und Gartenflächen,
 - b) für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen,
 - c) für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
 - d) für Flächen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich oder überwiegend Zwecken
 - 1. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege,
 - 2. der Ver- und Entsorgung,
 - 3. der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespostdienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sofern die Verbote die bestimmungsgemäße Nutzung beeinträchtigen.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen, fischereirechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Nutzungen bleiben von den Verboten des Abs. 1 unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingb. auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gemäß § 66 Niedersächsisches Naturschutzgesetz eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Soltau, 17. März 1992

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Richter
(Landrat)

Schumacher
(Oberkreisdirektor)